

PLANZEICHENERKÄRUNG (Planz V 90)

	<p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 10 BauNVO</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>SO 1.2 u. 3a Ferien z. B. Sondergebiete, die der Erholung dienen Ferienhausbaufläche, z. B. Baufläche Nr. 1 § 10 Abs. 4 BauNVO</p> <p>SO 3 u. 3a Ferien z. B. Sondergebiete, die der Erholung dienen Ferienhausbaufläche, zentrale Versorgungsanlagen § 10 Abs. 2 BauNVO</p>
	<p>2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 18 BauNVO</p> <p>GR 60m² GE 75m² SD 40°</p> <p>zulässige Grundfläche mit Flächenangabe je Ferienhaus Gesamtfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß je Ferienhaus Satteldach, 40° Dachneigung ab Höchstmaß</p>
	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p>
	<p>3. BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO</p> <p>offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig  nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</p> <p>Baugrenze</p>
	<p>4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB</p> <p> Straßenverkehrsfläche</p> <p> Straßbegrenzungslinie</p> <p> Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p> öffentliche Parkfläche</p> <p> verkehrsberuhigter Bereich</p>
	<p>5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN: FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER- BEHÄLTUNG, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB</p> <p> Elektrizität</p>
	<p>6. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSER- LEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB</p> <p> oberirdisch</p> <p> unterirdisch</p>
	<p>8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB</p> <p> Flächen für die Landwirtschaft</p> <p> Flächen für Wald</p>
	<p>9. FÄHUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UNFÄHUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB</p> <p>9.1  Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB</p> <p>9.2  Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB</p> <p>Anpflanzen: Bäume  Sträucher  Erhaltung: Bäume  Sträucher </p> <p>9.3  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes § 9 Abs. 6 BauGB</p> <p>9.4  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB</p> <p>Bäume   abzunehmende Bäume Sträucher </p>
	<p>10. UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BauGB</p> <p></p>
	<p>11. SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>11.1  Mit Geb-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer der anliegenden Grundstücke und der Ver- und Entsorgungsbetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB</p> <p>11.2  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Leistungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB</p> <p>11.3  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)</p> <p>11.4  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB</p> <p>St  Stellplätze</p>
	<p>12. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</p> <p> Vorhandene Bauanlage</p> <p> bei Durchführung der Planung abzubrechende Bauanlage</p> <p> Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer</p> <p> Maßzahl in Metern</p> <p> Höhenfestpunkt (z. B. 74,2m über HN)</p> <p> Geodätischer Lagefestpunkt</p>